

# Landeshauptstadt Magdeburg

## Stellungnahme der Verwaltung öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
Amt 51	S0527/19	02.12.2019
zum/zur		
F0290/19 SPD-Stadtratsfraktion		
Bezeichnung		
Umsetzung der rechtlichen Anpassungen gemäß Kinderförderungsgesetz seit dem 01. August 2019		
Verteiler		Tag
Der Oberbürgermeister		10.12.2019

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

Im Zuge der Novellierung des KiFöGs hat der Stadtrat im Juni 2019 die Anpassung der Elternbeiträge beschlossen.

Im KiFöG sind nun weitere Änderungen zum 01.08.2019 in Kraft getreten, dies betrifft u.a. die konkrete Formulierung der Staffelung je zu vereinbarenden Betreuungsstunde und der damit einhergehenden Abrechnung für die Eltern. Ich frage Sie daher:

1. Ist die Anpassung der stundengenauen Staffelung in den KiTas der KKM bereits erfolgt? Wenn nicht, zu welchem Zeitpunkt wird diese Anpassung abgeschlossen sein.
2. Ist die Anpassung der stundengenauen Staffelung in den KiTas in freier Trägerschaft bereits erfolgt? Wenn nicht, in welcher Form macht die Verwaltung auf diesen Umstand aufmerksam?
3. Sind in Bezug auf die Anpassungen Probleme in den KiTas bekannt?
4. Gibt es Probleme mit der Erstellung der Abrechnungsbescheide? Wenn ja, wie sehen diese aus und führen diese ggf. zu Doppelberechnungen der Elternbeiträge? In welcher Form und in welcher Zeit werden ggf. falsch erstellte Bescheide korrigiert?

Ich bitte um eine ausführliche schriftliche Beantwortung.

Julia Brandt  
Stadträtin

Die Verwaltung antwortet auf die F0290/19 Umsetzung der rechtlichen Anpassungen gemäß Kinderförderungsgesetz seit dem 01.08.2019 wie folgt:

Zu Frage 1)

Die Anpassung der stundengenauen Staffelungen in den Einrichtungen des KKM ist erfolgt. Bereits vor Inkrafttreten der Änderungen des neuen KiFöG LSA wurden die Bedarfe der Eltern ab 01.08.2019 erfragt und die entsprechenden Betreuungsverträge abgeschlossen.

Zu Frage 2)

Die Anpassung der stundengenauen Staffellungen in den Einrichtungen freier Trägerschaft ist ebenfalls erfolgt. Auch in den Kitas in freier Trägerschaft wurden die Bedarfe der Eltern im Vorfeld erfragt und die entsprechenden Betreuungsverträge abgeschlossen.

Zu Frage 3)

Der Abschluss des individuellen Betreuungsvertrages erfolgt zwischen den Vertragspartnern Eltern bzw. Sorgenberechtigten und dem jeweiligen Vertreter des Trägers der Einrichtung. Bei der Auslegung der gesetzlichen Änderungen zum 01.08.2019 gab es zwischen vereinzelt Trägern und dem Jugendamt der Stadtverwaltung Magdeburg unterschiedliche Auffassungen. Diese wurden von Seiten des Jugendamtes gegenüber allen Trägern, mit der Aufforderung zur Anpassung, klargestellt.

In einigen Kitas führt die neue Anspruchsregelung hinsichtlich des Betreuungsumfanges zur Reduzierung der pädagogischen Fachkräfte, da der Anspruch auf einen erweiterten ganztägigen Platz von bis zu zehn Stunden täglich oder bis zu 50 Wochenstunden eingeschränkt worden ist. Grundlage für die Berechnung des Mindestpersonalschlüssels bildet die jährliche Summe der vereinbarten Betreuungsstunden sowie der vergüteten Jahresarbeitsstunden der pädagogischen Fachkräfte. Verringert sich die Gesamtzahl der Betreuungsstunden in einer Einrichtung, passt sich der Personalschlüssel dementsprechend an. Dies betrifft die Kitas, bei denen sich der Anteil der Kinder, welche bis zu zehn Stunden täglich betreut worden sind, nach Änderung des KiFöG LSA erheblich reduziert hat, da nur noch ein Anspruch auf eine bis zu acht stündige Betreuung gegeben ist.

Zu Frage 4)

Bei der Erstellung der Kostenbeitragsbescheide zum 01.08.2019 gab es keine unvorhergesehenen Probleme.

Aufgrund der Änderungen der Kostenbeitragssatzung der Landeshauptstadt Magdeburg und des KiFöG LSA zum 01.08.2019 machte sich eine umfangreiche Umstellung der genutzten Software erforderlich.

Die daraus resultierende zeitliche Verzögerung wurde vorab gegenüber den Eltern bzw. Sorgeberechtigten kommuniziert. Auch die Träger und die Elternvertretung, welche an der Umstellung beteiligt wurden, waren frühzeitig in Kenntnis.

Wie geplant konnten dann Anfang September die neuen Kostenbeitragsbescheide an die Eltern versandt werden.

Generell werden alle fehlerhaften Kostenbeitragsbescheide umgehend nach Kenntnisnahme behoben und führen im Ergebnis zum sofortigen Erlass eines neuen Kostenbeitragsbescheides. Im Rahmen der Umstellung sind keine - über das sonst übliche Maß hinaus - fehlerhaften Kostenbeitragsbescheide bekannt geworden.

Borris